

ANHANG

Amtliche Übersetzung Österreich

Leichenpaß

Dieser Paß wird entsprechend dem Übereinkommen über die Leichenbeförderung, insbesondere den Artikeln 3 und 5¹ ausgestellt.

Hierdurch wird die Erlaubnis zur Beförderung der Leiche des/der erteilt:

Name und Vorname des/der Verstorbenen

verstorben am in

Todesursache (wenn möglich)² und ³

im Alter von Jahren

Geburtsdatum und -ort (wenn möglich)

Die Leiche ist zu befördern.....

..... (Beförderungsmittel)

von (Abgangsort)

über (Strecke)

nach (Bestimmungsort)

Da die Beförderung dieser Leiche ordnungsgemäß genehmigt wurde, werden alle Behörden der Staaten, durch deren Hoheitsgebiet die Leiche zu befördern ist, gebeten, sie ungehindert passieren zu lassen.

Geschehen zu, am

Unterschrift der zuständigen Behörde

Dienststempel der zuständigen Behörde

1. Der Wortlaut der Artikel 3 und 5 des Übereinkommens muß sich auf der Rückseite des Passes befinden.
2. Die Todesursache soll in Englisch oder Französisch oder im WHO-Zahlenkode für die internationale Klassifizierung von Krankheiten angegeben werden.
3. Wird aus Gründen der beruflichen Schweigepflicht die Todesursache nicht angegeben, so ist der Leiche während der Beförderung in einem versiegelten Umschlag eine Bescheinigung der Todesursache beizugeben und der zuständigen Behörde im Bestimmungsstaat vorzulegen. Der versiegelte Umschlag muß zur Identifizierung außen entsprechend gekennzeichnet und fest am Leichenpaß angeheftet sein.
 Andernfalls ist auf dem Paß zu vermerken, ob die Person eines natürlichen Todes und an einer nicht ansteckenden Krankheit verstorben ist.
 Ist dies nicht der Fall, so sind die Umstände des Todes oder die Art der ansteckenden Krankheit anzugeben.